Kirchliche Chronik

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band (Jahr): 94 (2004)

Heft 4

PDF erstellt am: 13.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Kirchliche Chronik

Römisch-katholische-altkatholische Vereinbarung zum Vorgehen bei der Übernahme von Geistlichen 1999

Da der Wortlaut derVereinbarung, über deren Abschluss früher berichtet wurde (vgl. IKZ 90, 2000, 134), anscheinend noch nicht veröffentlicht worden ist, sei dies in dieser Nummer im Sinn einer Dokumentation nachgeholt, denn die deutsche Regelung dürfte auch in anderen Ländern eine gewisse Vorbildfunktion haben; wie etwa aus dem oben wiedergegebenen holländischen Dokument (vgl. S. 271) hervorgeht (Anm. der Red.).

Die Deutsche Bischofskonferenz vereinbart gemäss Artikel 14 ihres Statuts vom 10. August 1998 mit dem Bischof der Alt-katholischen Kirche in Deutschland folgende Regelungen für die Übernahme von Geistlichen einer der beiden Kirchen in den Dienst der anderen:

- 1. Die persönlich begründete und verantwortete Konversion eines kirchlichen Amtsträgers kann unter Umständen das zwischenkirchliche Verhältnis belasten, muss aber aus Achtung vor der Gewissensentscheidung des einzelnen Gläubigen respektiert werden. Die gemeinsame Vereinbarung will dazu beitragen, die Probleme für die betroffenen Personen, deren Gemeinden sowie die Kirchen als Ganze nach Möglichkeit zu mildern.
- 2. Wenn ein Amtsträger einer Kirche in den Dienst der anderen übernommen werden soll, bedarf dies einer längeren Zeit der Vorbereitung und Entscheidungsfindung.
 - 2.1 In einer ersten, informativen Phase wird der betreffende Amtsträger vor allem das Gespräch mit den Verantwortlichen der anderen Kirche suchen. Er soll dabei die Gewissheit haben können, dass solche Informationsgespräche vertraulich behandelt werden. In diesen Gesprächen wird auf die Tragweite der anstehenden Entscheidung aufmerksam gemacht werden; ebenso wird auf die vorliegende Regelung und die dort vorgesehenen Schritte zur Übernahme in den Dienst der anderen Kirche hingewiesen. Der Bischof bzw. der Obere des betreffenden Amtsträgers wird dafür Verständnis haben, wenn dieser sich in dieser ersten Phase seinem Oberen noch nicht anvertrauen vermag.
 - 2.2 In einer zweiten, zur Entscheidung führenden Phase soll der betreffende Amtsträger den direkten Kontakt zu einem Bischof bzw. Oberen suchen und ihn über die beabsichtigte Entscheidung informieren. Darüber hinaus sollen in dieser Phase die Verantwortlichen beider Kirchen in direkten Kontakt treten, um im konkreten Fall nach Lösungen zu suchen, die dem Geist der ökumenischen Verständigung entsprechen.
 - 2.3 Sobald die Entscheidung zur Übernahme eines Amtsträgers in den Dienst einer anderen Kirche gefallen ist, wird der Verantwortliche der übernehmenden

Kirche den Verantwortlichen der anderen Kirche unmittelbar informieren. Erst danach kann diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht werden, möglichst im Einvernehmen beider Kirchen.

- 2.4 Mit der Übernahme in den Dienst der anderen Kirche verliert der betreffende Amtsträger jeglichen Vergütungsanspruch gegenüber der Kirche, aus der er ausgetreten ist.
- 3. Bevor der betreffende Amtsträger einen Dienst übernimmt, wird eine Wartefrist von mindestens drei Monaten eingehalten. Diese Zeit dient dem Einleben in die andere Kirche wie auch der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst entsprechend den Regelungen, die in der jeweiligen Kirche dafür gelten. Der betreffende Amtsträger wird nicht in seinem bisherigen regionalen Tätigkeitsbereich eingesetzt werden.
- 4. Bei allen Fragen und Schwierigkeiten, die im Einzelfall bei der Anwendung der vorliegenden Regelungen entstehen können, werden die Verantwortlichen beider Kirchen eine einvernehmliche Lösung in ökumenischem Geist suchen.

Bonn, den 21. Dezember 1999

Bischof Dr. Karl Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Bischof Joachim Vobbe
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Bericht Studienkommission Rom-Utrecht veröffentlicht

Am 29. Januar 2004 hat die (römisch-) «Katholische Vereinigung für Ökumene Athanasius und Willibrord» den Bericht einer römisch-katholisch-altkatholischen Studienkommission «Het gezamenlijk erfgoed in vreugde delen» (= Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen) auf ihrer Homepage veröffentlicht (vgl. die deutsche Übersetzung in diesem Heft S. 249–276). Der Bericht war bereits im April 2002 vom Vorstand der Vereinigung der niederländischen römisch-katholischen Bischofskonferenz und den altkatholischen Bischöfen der Niederlande überreicht worden.

1997 initiierte die genannte Vereinigung (die damals noch St. Willibrordvereinigung hiess) das Zustandekommen einer gemischten Studienkommission, die faktisch die Arbeit der kurz nach dem Zweiten Vatikanum eingesetzten niederländischen Bischöflichen Kommission wieder aufnahm, deren Tätigkeit jedoch in den achtziger Jahren des letzten Jahrhunderts aus verschiedenen Gründen ins Stocken geraten war. Drei Jahre wurde der Dialog geführt, besprochene Themen waren u.a. die Zulassung zum Amt, das Vorgehen bei einer Bischofswahl, der «Petrusdienst» des Bischofs von Rom

und kirchliche Regeln zu Ehe und ethischen Fragen. Die Kommission empfiehlt praktische Zusammenarbeit in der Seelsorge sowie die gegenseitige Einladung von Beobachtern in Leitungsgremien. Ausserdem werden Vorschläge gemacht für das Vorgehen beim Wechsel von Mitgliedern und Amtsträgern der einen Kirche in die andere. Eine offizielle Reaktion der Römisch-katholischen Bischofskonferenz auf den Bericht steht bisher noch aus; auch die altkatholische Kirchenleitung, die allerdings nicht primäre Adressatin des Textes ist, hat sich nicht dazu geäussert.

AB

800-Jahrfeier der Gründung des Klosters Port-Royal des Champs

Am 16. und 17. September 2004 veranstaltete die «Société des Amis de Port-Royal» (gegründet 1913) ein zweitägiges Kolloquium anlässlich der 800-Jahrfeier der Gründung des Klosters Port-Royal bei Versailles. Die Blütezeit des Zisterzienserinnenklosters lag im 17. Jahrhundert: Nach einer mystischen Erfahrung reformierte Mère Angélique Arnauld das stark verweltlichte Kloster 1609 im Einvernehmen mit den anderen Nonnen. 1625 erfolgte eine Tochtergründung in Paris. Später wurde das Kloster samt der inzwischen im Umland des Klosters wohnenden Solitaires – Männer, die sich dem Studium der Bibel und der Kirchenväter widmeten – in die Auseinandersetzungen um den «Augustinus» von Cornelius Jansenius hineingezogen und schliesslich 1710 von den Truppen des französischen Königs zerstört.

Das Kolloquium fand auf dem Gelände der «Granges» statt, früher Teil des Klosterlandgutes und Wohnort der Solitaires, heute Nationalmuseum von Port-Royal des Champs.

In den insgesamt 23 Vorträgen namhafter Wissenschaftler wie Jean Mesnard, Ellen Weaver-Laporte, Jean Lesaulnier und Gérard Ferreyrolles und jüngerer Forscher wurden vier Themenbereiche behandelt: erstens Untersuchungen zur religiösen Geschichte, so zur Ordensregel, zur Autorität der Äbtissin und zur in Port-Royal gefeierten Tagzeitenliturgie; zweitens Vorträge über die intellektuelle und künstlerische Ausstrahlungskraft des Klosters (durch die Erziehung in den sog. Kleinen Schulen von Port-Royal sowie durch die Arbeit der Solitaires – hier entstand u.a. eine französische Bibelübersetzung); drittens Verhandlungen zu materiellen Fragen wie der Wahl des Klosterstandortes in einem sumpfigen Tal oder dem Grundbesitz des Klosters; viertens der Bezug zur heutigen Wahrnehmung des Klosters, etwa in der modernen französischen Literatur. Die Beiträge werden 2005 in den seit 1950 jährlich von der Sociéte des Amis de Port-Royal herausgegebenen «Chroniques de Port-Royal» (Paris: Bibliothèque Mazarine) erscheinen.

Die Verbindungen zwischen Port-Royal und den Anhängern des Jansenius einerseits und der Kirche von Utrecht andererseits war bereits früher Thema eines Kollo-

quiums, das vor nahezu 20 Jahren in Amersfoort stattfand (vgl. Port-Royal en exil, Bd. 35, Paris 1986).

Port-Royal ist ein wichtiger *lieu de mémoire* der französischen Kulturgeschichte. Anfang 2005 werden die «Granges» und das bisher in Privatbesitz befindliche Grundstück, auf dem die Klosterruinen liegen, wieder zusammengefügt und dem französischen Staat übertragen. Ziel ist, hier ein neues Nationalmuseum und ein Begegnungszentrum zu schaffen.

Pünktlich zum Jubiläum ist übrigens ein buchstäblich gewichtiges und reich illustriertes Werk mit 1176 Seiten erschienen: der von Jean Lesaulnier und Antony McKenna herausgegebene «Dictionnaire de Port-Royal», Paris (Honoré Champion) 2004.

AB

In eigener Sache

Aufmerksame Leser und Leserinnen werden bemerkt haben, dass das Impressum der IKZ seit 2004 ein neues Mitglied der Redaktionskommission ausweist: Prof. Dr. theol. Klaus Rohmann (Attendorn D). Geboren 1939, unterrichtete er zuerst Religion, Hebräisch und Erziehungswissenschaft an Essener Gymnasien, danach lehrte er von 1981–2002 als Professor Systematische Theologie – seit 1994 zusätzlich Philosophie – an der «Katholischen Fachhochschule (KFH) Norddeutschland. Staatlich anerkannte Hochschule für Sozialwesen» in Osnabrück und Vechta. Schwerpunkt seiner Arbeit war die Fundamentaltheologie. Seit 2004 wirkt er, der sich nach der Emeritierung der altkatholischen Kirche anschloss, als Lehrbeauftragter am Alt-Katholischen Seminar der Univerität Bonn.

Im Weiteren wird, wie ebenfalls angekündigt, Prof. Martien Parmentier (Bern), für den Rezensionenteil verantwortlich sein.

Die ganze finanzielle Verwaltung der IKZ wie auch die Betreuung eines Gönner-kreises wird von einem Geschäftsführer wahrgenommen. Von dieser Aufgabe ist vor einigen Monaten Pr. Hansjörg Vogt (Vaglio TI) nach 30-jährigem Wirken altershalber zurückgetreten. Für seine ausdauernde, sorgfältige und speditive Arbeit ist ihm der grosse Dank aller an der IKZ Interessierten gewiss. Seine Nachfolgerin ist Nives Hagmann-Frigomosca (Kappel SO), die in der Finanzverwaltung der Christkatholischen Kirche der Schweiz tätig ist.

UvA